



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Richtlinie der Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Vergabe von Stipendien an Doktoranden/Doktorandinnen und Postdoktoranden/ Postdoktorandinnen

gem. Beschluss des Präsidiums vom 01. Oktober 2013

§ 1 Allgemeines

Die Goethe-Universität Frankfurt am Main vergibt zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, insbesondere der Qualifikation von Doktoranden/Doktorandinnen zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und an Postdoktoranden/Postdoktorandinnen zur wissenschaftlichen Fortbildung geldwerte Zuwendungen (Stipendien), die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen sollen.

Richtlinien einzelner Graduiertenprogramme, GRADE Graduate Centers oder Fachbereiche der Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Vergabe von Stipendien gehen diesen Regelungen vor, sofern sie in ihren Grundsätzen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

§ 2 Voraussetzungen und Verfahren der Stipendien-gewährung

Stipendien können aus Landesmitteln oder aus Drittmitteln vergeben werden.

Landesmittel können nur für Stipendien verwendet werden, wenn sie

ausdrücklich dafür ausgewiesen oder nicht zweckgebunden sind.

Die Vergabe von Stipendien aus Landesmitteln erfordert, dass die Stipendiaten ein Auswahlverfahren der Graduiertenprogramme, GRADE Graduate Centers oder der Fachbereiche durchlaufen haben. Näheres regeln die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Stipendien aus Drittmitteln können vergeben werden, wenn eine Stipendienvergabe im Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers vorgesehen ist oder die Goethe-Universität Frankfurt am Main ohne konkrete Zweckbindung über die Verwendung der Drittmittel entscheiden kann. Sonstige Bestimmungen des Drittmittelgebers sind bei der Stipendienvergabe zu beachten.

Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums nach dieser Richtlinie ist

- ein unterschriebener Antrag auf Gewährung des Stipendiums. Hierfür ist das beigefügte Antragsmuster zu verwenden. Auf dessen Grundlage wird über die Vergabe der Stipendien entschieden;
- die Nutzung des Stipendiums ausschließlich zum oben genannten Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung;
- eine wissenschaftliche Qualifikation.

Zur Vergabe von Stipendien zur Vorbereitung auf die Promotion ist hierbei zumindest ein abgeschlossenes Hochschulstudium - bei Anträgen aus dem Fachbe-

reich Medizin das erste Staatsexamen und die Annahme zur Promotion erforderlich; zur Vergabe von Stipendien an Postdoktoranden/Postdoktorandinnen ist zumindest die Promotion erforderlich.

Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen;

- kein Beschäftigungsverhältnis irgendeiner Art und irgendeines Umfangs an der Goethe-Universität Frankfurt am Main bei demselben betreuenden Wissenschaftler/betreuenden Wissenschaftlerin und/oder der Arbeitsgruppe/Organisationseinheit, das sich im Inhalt und Zweck mit dem durch das Stipendium finanzierten Vorhaben überschneidet;
- keine selbständige oder nicht-selbständige Erwerbstätigkeit, die die Arbeitskraft des Stipendiaten/der Stipendiatin mehr als 16 Stunden in einem Monat in Anspruch nimmt oder im Rahmen derer er/sie Einkünfte von mehr als 6.000,00 EUR jährlich erzielt;¹
- kein bestehendes anderes Stipendium für das vorgesehene Forschungs- bzw. Ausbildungsgebiet.

¹ Diese ist als eine das Promotionsvorhaben beeinträchtigende Berufstätigkeit anzusehen. Dies gilt nicht für Berufstätigkeiten, die dem Promotions- oder wissenschaftlichen Fortbildungsvorhaben förderlich sind, aber von diesem klar trennbar und inhaltlich nicht mit ihm verbunden sind, wie zum Beispiel Lehraufträge oder die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit Abschluss, von nicht mehr als 42 Stunden pro Monat. Für diese Tätigkeiten ist ein separater Vertrag abzuschließen.

Neben einem Stipendium nach diesen Richtlinien darf ein weiteres Stipendium nicht beantragt und bewilligt werden; gleiches gilt für die Aufeinanderfolge von mehr als zwei solcher Stipendien mit einer jeweiligen Laufzeit von unter vier Monaten;

- keine Verknüpfung der Vergabe eines Stipendiums an die Verpflichtung zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmerschaft, § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz;
- die Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis;
- diese Richtlinie ist zum Gegenstand der Bewilligung zu machen.

Durch die Vergabe eines Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Die Stipendien sind unter Angabe der Förderungsdauer mit einer Bewerbungsfrist zumindest hochschulöffentlich auszuschreiben.

Über die Vergabe entscheidet unter Beachtung der steuerlichen und sozialrechtlichen Anforderungen der jeweilige Dekan/die jeweilige Dekanin.

Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums ergeht mittels eines Bewilligungsbescheides. Hierfür ist das beigefügte Muster zu verwenden. Das ausgefüllte Muster des Bewilligungsbescheides ist zusammen mit dem Antrag zur Unterzeichnung an den Dekan/die Dekanin zu übermitteln. Der unterzeichnete Bewilligungsbescheid ist der Auszahlungsanordnung beizufügen. Die Dokumente sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Bei Bedarf ist der Stabstelle Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchswachstum sowie der Abteilung Personalservices Auskunft zu erteilen und/oder Einsicht zu gewähren.

§ 3 Förderhöhe

Die Höhe des Stipendiums ist zu beschränken auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag. Die Förderhöhe für Doktoranden/Doktorandinnen orientiert sich an den Fördersätzen der DFG für die Vergabe von entsprechenden Stipendien.

Über die bewilligten Mittel hinaus sollen keine weitere Sozialleistungen (z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen in Krankheitsfällen, Kindergeld, usw.) übernommen werden.

§ 4 Förderdauer

Die Laufzeit eines Stipendiums richtet sich nach dem Inhalt und dem Ziel der Aus- oder Fortbildung, für die es gewährt wird und der Konkretisierung im Bewilligungsbescheid. Dabei sind die Grundsätze der DFG für die Vergabe entsprechender Stipendien zu beachten.

§ 5 Berichtspflicht

Die Stipendiaten/Stipendiatinnen sind verpflichtet, dem betreuenden Wissenschaftler/der betreuenden Wissenschaftlerin nach Absprache regelmäßig über den Stand der Aus- oder Fortbildung zu berichten. Zusätzliche Berichtspflichten können sich für Doktoranden/Doktorandinnen aus den jeweiligen Promotionsordnungen und den darin vorgesehenen Betreuungsvereinbarungen ergeben.

§ 6 Mitteilungspflicht

Die Stipendiaten/Stipendiatinnen sind ferner verpflichtet, dem betreuenden Wissenschaftler/der betreuenden Wissenschaftlerin oder der jeweiligen Organisationseinheit jegliche Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Das betrifft insbesondere, aber nicht abschließend die Änderung der Einkommensverhältnisse, das Bestehen von Arbeitsverhältnissen und/oder den Abbruch der Aus- und Fortbildung.

§ 7 Widerruf, Rückforderung und Nachzahlungen

Die Universität behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen. Dies insbesondere, wenn das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind;

- Berichtspflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllt worden sind;
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind;
- die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.

Sofern seitens der Finanz- und/oder der Sozialversicherungsbehörden wegen verdeckter Arbeitnehmerschaft Nachzahlungen gefordert werden, gehen diese zu Lasten der jeweiligen Organisationseinheit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums und nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main